

Einführung  
in die Studie über das Verhältnis von  
„KIRCHE UND STAAT IN DER SCHWEIZ“  
und seine ekklesiologische und pastorale Bedeutung

Sehr verehrte Damen und Herren,

ich verstehe die mir zugewiesene Aufgabe wörtlich, Ihnen eine Einführung zu geben in die Studie über das Verhältnis von „Kirche und Staat in der Schweiz“. Jedes Wörterbuch bietet wenigstens zwei Hauptbedeutungen an für das lateinische Verb „introducere“; bezogen auf Sachen bedeutet es, etwas in einem bestimmten Bereich *einzuführen* (zum Beispiel einen Schlüssel in das Schloss einer Türe); bezogen auf Personen bedeutet es nicht nur *aufnehmen* oder *empfangen*, sondern vor allem – wie Platon betont hat – *an einem Dialog teilhaben* oder *hinführen zur Erlernung einer bestimmten Disziplin*.

Ich möchte Ihnen also heute in aller Kürze sozusagen die wichtigsten Schlüssel darbieten für die Lektüre dieses wissenschaftlichen Buches und Ihnen damit die gangbaren Wege aufweisen für eine gemeinsame Arbeit, welche, wie ich hoffe und wünsche, einzig von der Leidenschaft für den Dialog geleitet sein möge und der Suche nach der Wahrheit, weil ja diese die Voraussetzung für eine wahre kirchliche *Communio* sind.

Zu Beginn möchte ich sagen, dass meine soeben zum Ausdruck gebrachte Überzeugung meine Tätigkeit geleitet hat als Präsident der im bereits lange vergangenen Dezember 2008 von der Schweizer Bischofskonferenz eingesetzten Kommission.

In den Jahren ihrer Arbeit hat sich die Fachkommission 20mal getroffen für insgesamt circa 90 Stunden Diskussionen, die in intensiver und qualifizierter persönlicher Arbeit der Kommissionsmitglieder vorbereitet worden waren. Allen, die an der Arbeit dieser Fachkommission mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle herzlichst gedankt. Besonders erwähnt sei Prof. Dr. Ivo Hangartner, der nach dem Ende der Kommissionsarbeit leider verstorben ist.

Die Ergebnisse dieser Fachkommission werden in diesem Band vorgelegt. Die Texte der einzelnen Beiträge werden von den jeweiligen Autoren verantwortet, wurden jedoch alle von der gesamten Kommission diskutiert und angenommen.

Als solche bilden sie einen sicheren und von allen mitgetragenen Bezugspunkt für den Dialog und die Arbeit, die in der ganzen Schweiz mit diesem Bezugspunkt fortgesetzt werden kann.

Die hier in diesen gesammelten Texten behandelten Themen kennen Sie: Diese erstrecken sich von den der schweizerischen Mentalität so wichtigen Wahl bzw. Wiederwahl des Pfarrers bis zu den nicht minder delikaten Grundfragen, die mit der Fra-

ge des Verhältnisses der Struktur der *staatskirchenrechtlichen Körperschaften* mit dem *Prinzip der Religionsfreiheit* verbunden sind.

Ihre Vertiefung durch den Dialog aller Beteiligten kann eine wahre Schule kirchlicher *Communio* sein und vor allem des Unterscheidungsvermögens zwischen dem, was im Bezug auf die katholische Glaubenserfahrung wesentlich ist und dem, wenngleich es auch grosse pastorale Bedeutung hat, was nur zweitrangig ist.

Deswegen beschränke ich mich bei dieser Einführung in die Studie über das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, die heute in ihrem wissenschaftlichen Gewand präsentiert wird, darauf, den Hauptzugang zur Lektüre derselben sowie den von ihr eröffneten wichtigsten Weg, zur Verwirklichung dieses Verhältnisses deutlich zu machen.

➤ *Den wichtigsten Zugang für die Lektüre dieser Studie bilden die **ekkesiologischen Grundlagen**.* Das gilt für alle Themen, so auch für die Frage der Terminologie. Bei der Terminologie handelt es sich wegen ihrer Komplexität und reichen Vielfalt um eine offene und einzigartige Baustelle in Europa.

Um gefährliche Missverständnisse zu vermeiden, und um die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den staatskirchenrechtlichen kantonalen Körperschaften und den Diözesanbischöfen zu fördern, ist es wirklich wünschenswert, eine neue Nomenklatur zu erarbeiten und die ekklesiologisch mehrdeutigen Begriffe zu verlassen. Eine neue Nomenklatur muss auf der Grundlage eines eingehenden Studiums der ursprünglichen Ziele dieser öffentlichen Körperschaften erarbeitet werden. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahrzehnten in allen europäischen Ländern, die Schweiz eingeschlossen, das Staatskirchenrecht nicht einfach nur ein Teil des öffentlichen Rechts, das die christlichen Kirchen betrifft, geblieben ist, sondern es entwickelt sich immer mehr zu einem wirklichen „Recht der Religionen“, d. h. zum öffentlichen oder privaten Recht des Staates die Religionen betreffend, das offensichtlich dem grossen religiösen Pluralismus der heutigen europäischen Zivilgesellschaft Rechnung trägt. Dieser neue Ausdruck „Recht der Religionen“ hat sich bereits nicht nur in Deutschland und Österreich, sondern auch in Frankreich, Portugal und Griechenland durchgesetzt und beeinflusst auch die Beziehung zwischen Kirche und Staat in allen anderen Ländern der EU.

Die Studie der Fachkommission „Kirche und Staat in der Schweiz“ legt auf dieser Linie Lösungsvorschläge vor, welche diskutiert und, in den Grenzen des Möglichen, in differenzierter Weise konkretisiert werden können, damit das gegenwärtige Risiko allfälliger Missverständnisse überwunden werde.

***Auf dieser Ebene könnte in Zukunft die in der Studie vorgeschlagene Idee entscheidend sein, nämlich dass die RKZ zusammen mit der SBK***

***Fortbildungskurse veranstaltet für alle im Dienst bei den staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz und in der Seelsorge stehenden Personen.***

➤ *Der wichtigste Weg zur Verwirklichung all dieser Vorschläge, die in der Studie enthalten sind, ist sicherlich die gute Zusammenarbeit zwischen den Diözesanbischöfen und den kantonalen Körperschaften auf dem Gebiet ihrer Diözesen. Zu diesem Thema wird an dieser Stelle Herr Dr. Daniel Kosch sprechen.*

Von meiner Seite her beschränke ich mich, darauf aufmerksam zu machen, dass das Kapitel – „Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Diözesanbischof und den Körperschaften seines Bistums“ – in pastoraler Hinsicht mit Abstand das wichtigste ist.

Schon in der Gesamtzusammenfassung des ersten Zwischenberichtes vom 25. Januar 2010 wurde festgestellt: „Bedarf und Interesse, für die Zusammenarbeit zwischen Diözesen und Bistumskantonen griffigere Formen zu entwickeln, sind unbestritten“ (vgl. § 2.5). In ähnlicher Weise hat Bernhard Ehrenzeller in seinem Referat während der Tagung in Lugano die Notwendigkeit dieser Kooperation klar hervorgehoben. Schon früher und noch deutlicher hatte auch Bischof Kurt Koch festgestellt: „Grundsätzlich lässt sich sagen, dass, je zahlreicher die Bistumskantone sind, die dem gleichen Bistum zugehören, desto dringlicher ihr Verhältnis zum Bistum verbindlich geregelt werden muss“.

Es braucht also dringend eine Regelung der Zusammenarbeit, die unabhängig von den jeweiligen Personen und Konstellationen ist. Dazu gehört neben der unerlässlichen Basis von Vertrauen und Kooperationswillen auch eine verbindliche Rechtsgrundlage.

Erste und erfolgversprechendste Handlungsebene für solche Regelungen sind die Beziehungen zwischen dem Bistum und den kantonalen katholischen Körperschaften. Was von diesen in eigener Kompetenz verbessert oder weiterentwickelt werden kann, soll zielstrebig angegangen werden.

Entscheidend ist die Einfachheit von Modellen der Zusammenarbeit: Je komplizierter und formalisierter sie sind, desto stärker wird das Wesentliche in den Hintergrund gedrängt. Die tatsächliche Dynamik der Zusammenarbeit dürfte bedeutsamer sein als deren formelle Festschreibung.

Das ist soweit das, was Ihnen ein Kanonist und Staatskirchenrechtler nach gut 25 Jahren universitärer Lehrtätigkeit dazu sagen möchte.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.